

Vereinsstatuten

# Verein Lebenshof Strengenhof

Gegründet 2022

28.6.2024

## **Allgemeines**

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Alle Stellen und Personen sind in der männlichen Form verfasst. Die Ausführungen gelten sinngemäss natürlich auch für weibliche Mitglieder.

### **I Name und Sitz**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Verein Lebenshof Strengenhof besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Hauptsitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

- Strengenhof 1, 4118 Rodersdorf

### **II Zweck und Aufgabe**

#### **Art. 3 Zweck**

Zweck des Vereins Lebenshof Strengenhof ist: die Förderung des Tierschutzes

#### **Art. 4 Non-Profit Organisation**

Der Verein Lebenshof Strengenhof is ein gemeinnütziger Verein. Er verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn oder Selbsthilfefzweck. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **III Organisation**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Lebenshofs Strengenhof sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **III.I Mitgliederversammlung**

##### **Art. 6 Stellung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Lebenshof Strengenhof. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

##### **Art. 7 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten
- b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins Lebenshof Strengenhof

- c) Genehmigung von Protokoll, Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und strategischen Zielen
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums für 20 Jahre Wiederwahl ist möglich
- f) Revisionen der Statuten

### **Art. 8 Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch und unter Angaben von Traktanden verlangt
  - c) schriftlich mit beigelegter Traktandenliste
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der zu behandelnden Aspekte spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen und die Traktanden sind:
  - a) Appell
  - b) Genehmigung der Traktandenliste
  - c) Wahl der Stimmentzähler
  - d) Genehmigung des Protokolls
  - e) Jahresbericht des Präsidenten und weitere Berichte
  - f) Mutationen
  - g) Genehmigung der Jahresrechnung
  - h) Festlegung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets
  - i) Jahresprogramm
  - j) Wahlen
  - k) Behandlung von Anträgen
  - l) diverser
4. Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum, dem Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 9 Beschlüsse**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 10 Versammlungsleistung**

1. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
2. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

## **III.II Vorstand**

### **Art. 11 Geschäftsführung und Vertretung**

Die Leitung des Vereins Lebenshof Strengenhof ist dem Vorstand übertragen. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Verein kann vom Vorstand im Handelsregister des Sitzkantons eingetragen werden.

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei und maximal fünf Mitgliedern:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Vizepräsidenten
3. Dem Aktuar
4. Dem Kassier
5. Dem Beisitz

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### **Art. 13 Aufgaben**

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) das Festlegen der strategischen Ziele
- c) stellt Anträge an die Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) das Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) beantragt Statutenänderungen
- g) die Bezeichnung und Organisation der Geschäftsstelle
- h) Regelung der Unterschriftsberechtigung
- i) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- j) überwacht die Einhaltung der Statuten
- k) organisiert ausserordentliche Anlässe

### **Art. 14 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei Vorstandsmitglieder verlangt wird.
2. Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
4. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## **III.III Geschäftsstelle**

### **Art. 15 Führung**

Der Verein Lebenshof Strengenhof unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle.

### **III.IV Revisionsstelle**

#### **Art. 16 Wahl und Aufgabe**

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Person in die Revisionsstelle. Diese darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
2. Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins Lebenshof Strengenhof.
4. Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

### **IV Mitgliedschaft und Freimitglieder**

#### **Art. 17 Mitgliedschaften**

1. Als Mitglieder des Vereins können Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklären und sich aktiv an der anfallenden Arbeit beteiligen. Mitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann eine Anmeldung ohne Angaben der Gründe ablehnen.
3. Durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand kann ein Mitglied auf Ende des Beitragsjahres (bis spätestens aber 30. November) aus dem Verein austreten.
4. Wird der Mitgliederbeitrag bis zum 31. Januar des neuen Jahres nicht bezahlt, gilt die Vereinsmitgliedschaft stillschweigend als aufgelöst.
5. Personen welche eine Patenschaft übernehmen, gelten nach Erreichen des Mindestbetrags von CHF 200.00 (jährlich) als vollwertiges Mitglied und müssen somit keinen regulären

#### **Art. 18 Freimitglieder**

Personen welche besonderes Engagement für den Verein leisten, können vom Vorstand als Freimitglieder geehrt werden. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit und gelten ab dem Zeitpunkt der Ehrung als vollwertiges Vereinsmitglied. Der Status des Freimitglieds kann vom Vorstand jederzeit auch wieder entzogen werden.

### **V Finanzen**

#### **Art. 19 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins Lebenshof Strengenhof setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Den Mitgliederbeiträgen
  - a. Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit
- b. Den Beiträgen von Stiftungen und anderen Organisationen
- c. Den Erträgen aus eigenen Veranstaltungen
- d. Den Beträgen des Förderkreises

Der Vorstand ist berechtigt, über Anträge und Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 10'000 selbständig zu entscheiden.

### **Art. 20 Beitragspflicht**

Vereinsmitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag. Stichtag für die Berechnung ist der 31. Dezember des Vorjahres.

### **Art. 21 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins Lebenshof Strengenhof haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 22 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Art. 23 Entschädigung**

Die Tätigkeit für den Verein Lebenshof Strengenhof erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

## **VI Auflösung**

### **Art. 24 Vereinsbeschluss**

Der Verein Lebenshof Strengenhof kann nur durch den Vorstand aufgelöst werden. Dazu bedarf es eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimme.

### **Art. 25 Vermögen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Organisation mit gleichem oder ähnlichen Zweck zugeführt.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Lebenshof Strengenhof am 18.03.2022 in Rodersdorf SO genehmigt und treten sofort in Kraft.

Anpassungen der Statuten wurden im Rahmen der Vorstandssitzung vom 10.03.2023 vorgenommen und genehmigt.

Anpassungen der Statuten wurden im Rahmen der GV vom 28.06.2024 vorgenommen und genehmigt.

Rodersdorf SO, 28.06.2024

Unerschrift des Präsidenten Adrian Schaad:

